*Beispiel für ein Anschreiben[[1]](#footnote-1) an die Transportkunden zur Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrages[[2]](#footnote-2) zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2016 (KoV IX):*

*[Anmerkungen in den Fußnoten wurden nur als Hinweise für die Erstellung des Anschreibens durch den Netzbetreiber aufgenommen und sind nicht Bestandteil des Anschreibens]*

„[…]

**Anpassung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) nach § 16 Ziffer 2 LRV zum [1. Oktober 2016][[3]](#footnote-3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2015.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 30. Juni 2016 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Anpassung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.[[4]](#footnote-4)

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Anpassungsrecht gemäß § 16 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

**Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 16 Ziffer 2 um die in der Anlage[[5]](#footnote-5) zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:**

***[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…]*.**

**Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum [1. Oktober 2016].**

**Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.**

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 15 Ziffer 1 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.[[6]](#footnote-6) Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

***[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…*].**

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[…]“

**Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom [*Datum*]**

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1)[[7]](#footnote-7) sowie der Anlagen des Lieferanterahmenvertrages (Tabelle 2)[[8]](#footnote-8) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Regelung** | **Änderung** | **Erläuterungen** |
| Deckblatt (neu: Deckblatt) | ~~Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag~~ **~~zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell~~** ~~oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG~~  **~~zwischen~~**  ***~~Netzbetreiber~~***  ***~~Straße Netzbetreiber~~***  ***~~PLZ + Ort Netzbetreiber~~***  **~~(Netzbetreiber)~~**  **~~und~~**  ***~~Transportkunde~~***  ***~~Straße Transportkunde~~***  ***~~PLZ+Ort Transportkunde~~***  **~~(Transportkunde)~~** ~~- einzeln oder zusammen „Vertragspartner“ genannt~~Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag Gaszur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodelloder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWGZwischen(Name, Adresse)- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -und(Name, Adresse)- nachfolgend „Transportkunde“ genannt –- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -wird folgender Vertrag geschlossen. | Redaktionelle Anpassungen |
| Inhaltsverzeichnis (neu: Inhaltsverzeichnis) | ~~Inhaltsverzeichnis~~~~Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag~~ ~~§ 1 Vertragsgegenstand~~~~§ 2 Voraussetzungen~~~~§ 3 Gasbeschaffenheit~~~~§ 4 Datenaustausch und Vertraulichkeit~~~~§ 5 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren~~ ~~§ 6 Messstellenbetrieb und Messung~~ ~~§ 7 Unterbrechung der Netznutzung~~~~§ 8 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen  [geltend bis 31. März 2016]~~~~§ 8 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen  [geltend ab 1. April 2016]~~~~§ 9 Entgelte~~~~§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug~~~~§ 11 Steuern~~~~§ 12 Haftung~~~~§ 13 Sicherheitsleistung~~~~§ 14 Vorauszahlung~~~~§ 15 Vertragslaufzeit, Vertragskündigung  und Netzübernahme~~~~§ 16 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages~~~~§ 17 Schlussbestimmungen~~ ~~§ 18 Anlagenverzeichnis~~  Inhaltsverzeichnis  § 1 Vertragsgegenstand  § 2 Netzzugang  § 3 Voraussetzungen der Netznutzung  § 4 Gasbeschaffenheit  § 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch  zur Abwicklung der Netznutzung  § 6 Registrierende Leistungsmessung,  und Standardlastprofilverfahren  § 7 Messung / Messwertübermittlung  § 8 Entgelte  § 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug  § 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen  § 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung  § 12 Vorauszahlung  § 13 Haftung  § 14 Vertragslaufzeit und Kündigung  § 15 Ansprechpartner  § 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit  § 17 Vollmacht  § 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen  § 19 Anlagen  Anlage 1 Preisblätter für den Netzzugang  Anlage 2: Kontaktdatenblatt  Transportkunde/Netzbetreiber  Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen  Datenaustausch (EDI)  Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen  Anlage 5: Standardlastprofilverfahren  Anlage 6: § 18 NDAV  Anlage 7: Begriffsbestimmungen | Anpassung der Seitenzahl-Verweise und Neuordnung i.S. der Festlegung BK6-13-042:  §1alt zum Teil in §5neu überführt  §2alt z.T. in §2neu und §3neu überführt  §3alt in §4neu überführt  §4alt in § 5neu und §16neu überführt  §5alt in §6neu überführt  §6alt in §7neu überführt  §7alt in §11neu überführt  §8alt (geltend bis 31. März 2016) ersatzlos gestrichen  §8alt (geltend ab 1. April 2016) in §10neu überführt  §9alt in §8neu überführt  §10alt in §9neu überführt  §11alt gestrichen und Regelungen in §8neu und §10neu überführt  §12alt in §13neu überführt  §13alt gestrichen und allgemeine Regelungen in §12neu überführt  §14alt in §12neu überführt  §15alt in §14neu überführt  §16alt in §18neu überführt  §17alt in §18neu überführt  §18alt in §19neu überführt  Anlage 1alt in Anlagen 2neu und 3neu überführt  Anlage 2alt in Anlage 4neu überführt  Die optionale Anlage3alt in verpflichtende Anlage 3neu überführt  Anlage 4alt in Anlage 5neu überführt  Anlage 5 alt in Anlage 1neu überführt |
| § 1 (Vertragsgegenstand) | **§ 1 Vertragsgegenstand** | Bezeichnung des alten §1 ist auch Bezeichnung des neuen §1 |
| § 1 Ziffer 1 (Vertragsgegenstand) | ~~1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Anlagen der Letztverbraucher angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern.~~  1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung. | Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 1 Ziffer 2 (Vertragsgegenstand) | ~~2. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Verteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind. Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.~~  2. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen. | Alte Ziffer 2 in neue Ziffer 4 überführt |
| § 1 Ziffer 3 (Vertragsgegenstand) | ~~3. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas). Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können somit auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.~~  3. Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilernetz. Der Transportkunde begehrt als Lieferant Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Gas an einem oder mehreren Ausspeisepunkten, die an das Gasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind. | Alte Ziffer 3 in neue Ziffer 4 und §5 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 1 Ziffer 4 (Vertragsgegenstand) | ~~4. Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-Mail, soweit keine elektronische Lösung vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.~~  4. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Gasverteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind. Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel). Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin. Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden. | Alte Ziffer 4 in §3 überführt |
| § 1 Ziffer 5 (Vertragsgegenstand) | ~~5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.~~  5. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. | Alte Ziffer 5 in neue Ziffer 2 überführt |
| § 1 Ziffer 6 (Vertragsgegenstand) | ~~6. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.~~6. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt. | Alte Ziffer 6 in neue Ziffer 5 überführt |
| § 1 Ziffer 7 (Vertragsgegenstand) | ~~7. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.~~ 7. § 4 Ziffer 2 sowie § 8 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 5, Ziffer 6 Satz 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung, wenn der Netzbetreiber ein Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG ist. Zu den gemäß Satz 1 nicht anwendbaren Regelungen können Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes abweichende ergänzende Geschäftsbedingungen treffen, soweit diese aufgrund der Besonderheiten des geschlossenen Verteilernetzes erforderlich sind. | Alte Ziffer 7 in neue Ziffer 6 überführt |
| § 1 Ziffer 8 (Vertragsgegenstand) | ~~8. § 3 Ziffer 2 sowie § 9 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 2 Satz 1 bis 3, Ziffer 3 Satz 2 und Ziffer 6 dieses Vertrages finden keine Anwendung, wenn der Netzbetreiber ein Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG ist. Zu den gemäß Satz 1 nicht anwendbaren Regelungen können Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes abweichende ergänzende Geschäftsbedingungen treffen, soweit diese aufgrund der Besonderheiten des geschlossenen Verteilernetzes erforderlich sind.~~ | Alte Ziffer 8 in neue Ziffer 7 überführt |
| § 2 (Voraussetzung; neu: Netzzugang) | **§ 2 ~~Voraussetzung~~Netzzugang** | Alter §2 Voraussetzung in neuen §3 Voraussetzungen der Netznutzung überführt |
| § 2 Ziffer 1 (Voraussetzung; neu: Netzzugang) | ~~1. Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt über die Angabe unter Anlage 1 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde unverzüglich in Textform dem Netzbetreiber mit.~~  1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Transportkunden sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung von Gas zu Ausspeisepunkten zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Gasverteilernetz zu gewährleisten. | Alte Ziffer 1 in neuen §3 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 2 Ziffer 2 (Voraussetzung; neu: Netzzugang) | ~~2. Der Transportkunde muss dem Netzbetreiber eindeutig einen gültigen Bilanzkreis bzw. ein gültiges Sub-Bilanzkonto mitteilen, dem der Ausspeisepunkt zugeordnet werden soll. Der Netzbetreiber übernimmt die vom Transportkunden übermittelten Daten (Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer) gemäß den Vorgaben der GeLi Gas. Jeder Ausspeisepunkt muss jederzeit einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet sein.~~  ~~Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern /Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern / Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.~~ ~~Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.~~2. Der Transportkunde vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Ausspeisung von Gas sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 8. | Alte Ziffer 2 in neuen §3 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 2 Ziffer 3 (Voraussetzung; neu: Netzzugang) | ~~3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkontonummern bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten zuzuordnen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.~~3. Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten. | Alte Ziffer 3 in neuen §3 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 2 Ziffer 4 (Voraussetzung; neu: Netzzugang) | ~~4. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.~~4. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Belieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit. | Alte Ziffer 4 in neuen §3 überführt |
| § 2 Ziffer 5 (Voraussetzung) | ~~5. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein Gaslieferungsvertrag inklusive Netznutzung zur Versorgung des Letztverbrauchers vor, ist der Lieferant Transportkunde und der Leistungsempfänger der Netznutzung. In diesem Fall wird die Netznutzungsrechnung auf den Transportkunden ausgestellt. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Belieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.~~ | Alte Ziffer 5 in neuen §3 überführt |
| § 2 Ziffer 6 (Voraussetzung) | ~~6. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Sofern der Letztverbraucher den Lieferanten als Dienstleister vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber die Ausspeisepunkte dieses Letztverbrauchers nach GeLi Gas. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber~~*~~.~~* ~~Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 8 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten. Der vorgehende Satz tritt ab 1. April 2016 in Kraft.~~ | Alte Ziffer 6 in neuen §3 überführt |
| § 3 (Gasbeschaffenheit; neu: Voraussetzungen der Netznutzung) | § 3 ~~Gasbeschaffenheit~~ Voraussetzungen der Netznutzung | Alter § 3 Gasbeschaffenheit in neuen §4 Gasbeschaffenheit überführt |
| § 3 Ziffer 1 (Gasbeschaffenheit; neu: Voraussetzungen der Netznutzung) | ~~1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.~~1. Ausspeisepunkte müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein. | Alte Ziffer 1 in neuen §4 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 3 Ziffer 2 (Gasbeschaffenheit; neu: Voraussetzungen der Netznutzung) | ~~2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den An-forderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.~~2. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages. | Alte Ziffer 2 in neuen §4 überführt |
| § 3 Ziffer 3 (Gasbeschaffenheit; neu: Voraussetzungen der Netznutzung) | ~~3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Transportkunden mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren berechtigt.~~  ~~Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Al-lokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Zuordnung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.~~  ~~Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. So-fern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 16 bleibt unberührt.~~  ~~Die von der L-/H-Gas-Marktraumumstellung betroffenen Ausspeisepunkte werden initial nach Absatz 2 und 3 sowie erforderliche Änderungen bis zur bilanziellen Umstellung vom Netzbetreiber an den Transportkunden gemäß den Standardprozessen der GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde beantwortet nach den Prozessen der GeLi Gas die-se Mitteilungen.~~  ~~Die Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß dem Prozess Stammdaten-änderung der GeLi Gas mit.~~  3. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein Ausspeisepunkt in dem betreffenden Marktgebiet zuzuordnen ist. | Alte Ziffer 3 in neuen §4 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 3 Ziffer 4 (Gasbeschaffenheit; neu: Voraussetzungen der Netznutzung) | ~~4. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 16 Ziffer 3 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 11 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren.~~  4. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt. Sofern der anmeldende Transportkunde nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich in begründeten Einzelfällen vor, die Vorlage dieser Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.  Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern /Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 2 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern / Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen. | Alte Ziffer 4 in neuen §4 überführt |
| § 3 Ziffer 5 (Gasbeschaffenheit; neu: Voraussetzungen der Netznutzung) | ~~5. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeise-punkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertrags-partner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.~~5. Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt über die Angabe unter Anlage 2 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit. | Alte Ziffer 5 in neuen §4 überführt |
| § 4 (Datenaustausch und Vertraulichkeit; neu: Gasbeschaffenheit) | § 4 ~~Datenaustausch und Vertraulichkeit~~ Gasbeschaffenheit | Alter § 4 Datenaustausch und Vertraulichkeit in neuen § 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit sowie §17 Vollmacht überführt |
| § 4 Ziffer 1 (Datenaustausch und Vertraulichkeit; neu: Gasbeschaffenheit) | ~~1. Der Datenaustausch nach GeLi Gas erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.~~ 1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung. | Alte Ziffer 1 in neuen §16 überführt |
| § 4 Ziffer 2 (Datenaustausch und Vertraulichkeit; neu: Gasbeschaffenheit) | ~~2. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen Begründung, Erbringung oder Beendigung ihrer Leistungspflichten unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen.~~ 2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet. | Alte Ziffer 2 in neuen §16 überführt |
| § 4 Ziffer 3 (Datenaustausch und Vertraulichkeit; neu: Gasbeschaffenheit) | ~~3. Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.~~ 3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Transportkunden mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren berechtigt.  Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Zuordnung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.  Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 18 Ziffern 3 bis 5 bleiben unberührt.  Die von der L-/H-Gas-Marktraumumstellung betroffenen Ausspeisepunkte werden initial nach Absatz 2 und 3 sowie erforderliche Änderungen bis zur bilanziellen Umstellung vom Netzbetreiber an den Transportkunden gemäß den Standardprozessen der GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde beantwortet nach den Prozessen der GeLi Gas diese Mitteilungen.  Die Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß dem Prozess Stammdatenänderung der GeLi Gas mit. | Alte Ziffer 3 in neuen §17 überführt |
| § 4 Ziffer 4 (Datenaustausch und Vertraulichkeit; neu: Gasbeschaffenheit) | ~~4. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.~~  4. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 18 Ziffer 5 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. | Alte Ziffer 4 in neuen §16 überführt |
| § 4 Ziffer 5 (Datenaustausch und Vertraulichkeit; neu: Gasbeschaffenheit) | ~~[Regelung Ziffer 5 optional]~~  *~~5. Die „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung)“ entsprechend dem Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABL.EG Nr. L 338, Seite 98) ist als Anlage 3 beigefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages. Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).~~*  5. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist. | Alte Ziffer 5 in neuen §16 überführt |
| § 5 (Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren; neu: Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung) | §5 ~~Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren~~ Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung | Alter § 4 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren in neuen § 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren überführt |
| § 5 Ziffer 1 (Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren; neu: Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung) | ~~1. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Leistungsmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4. § 6 Ziffer 9 bleibt unberührt.~~  1. Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt   * 1. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)““ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung,   2. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“)“ (BK7-14-020) in geltender Fassung sowie   3. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001) in jeweils geltender Fassung. | Alte Ziffer 1 in neuen § 6 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 5 Ziffer 2 (Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren; neu: Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung) | ~~2. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 4 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt für jeden SLP-Ausspeisepunkt einen Kundenwert, der Grundlage für die Bilanzierung ist, fest und erstellt daraus eine Prognose über den Jahresverbrauch. Verwendet der Netzbetreiber entgegen Satz 2 keine Kundenwerte, sind andere zur Ausrollung der Lastprofile notwendige Informationen bzw. Profilmengen für ein Jahr dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen. Die Jahresverbrauchsprognose und falls verwendet der Kundenwert werden dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusabrechnung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen~~ ~~Lastprofilzuordnungen, unplausiblen Kundenwerten und unplausiblen Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung, einen eigenen Kundenwert und eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung, den Kundenwert und die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.~~  2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. | Alte Ziffer 2 in neuen § 6 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 5 Ziffer 3 (Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren; neu: Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung) | ~~3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Änderungen an der Verwendung bzw. Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern bzw. Änderungen der Berechnungssystematik des analytischen Lastprofilverfahrens teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.~~ 3. Regelungslücken, die sich auf die Marktkommunikation beziehen und die sich in Anwendung der unter Ziffer 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Transportkunden erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. | Alte Ziffer 3 in neuen § 6 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 5 Ziffer 3 (Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~4. Für den Fall, dass der Transportkunde hier den Bilanzkreis eines Dritten nutzt, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen ab 1. August 2016 bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.~~ ~~Die erstmalige Umstellung aller RLM-Ausspeisepunkte mit dem Zeitreihentyp RLMoT (RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband) bzw. RLMNEV (RLM-Ausspeisepunkte mit Nominierungsersatzverfahren) auf den Zeitreihentyp RLMmT (RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband) erfolgt initial bis spätestens zum 15. August 2016 mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durch den Netzbetreiber. Die durchgeführte Stammdatenänderung durch den Netzbetreiber wird dem Transportkunden gemäß GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde kann der initialen Umstellung auf den Zeitreihentyp RLMmT im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas widersprechen. In diesem Fall werden die betroffenen RLM-Ausspeisepunkte vom Netzbetreiber dem Zeitreihentyp RLMoT zugeordnet.~~ | Alte Ziffer 4 in neuen §6 überführt |
| § 6 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | §6 ~~Messstellenbetrieb und Messung~~ Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren | Alter § 6 Messstellenbetrieb und Messung in neuen §7 Messung / Messwertübermittlung überführt |
| § 6 Ziffer 1 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~1. Der Netzbetreiber ist - soweit er Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und dies-bezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Netzbetreiber bestätigt hiermit insoweit die Er-füllung dieser Verpflichtungen (§ 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz).~~  1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je 1 h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet. | Alte Ziffer 1 in neuen §7 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 6 Ziffer 2 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~2. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Transportkunden, der Bilanzierung beim Marktgebietsverantwortlichen sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Letztverbrauchern zugrunde gelegt.~~  2. Sofern in Anlage 5 nicht abweichende Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Leistungsmessung (RLM). Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 5. § 7 Ziffer 6 bleibt unberührt. | Alte Ziffer 2 in neuen §7 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 6 Ziffer 3 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.~~  ~~Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letztverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.~~  3. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 5 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt für jeden SLP-Ausspeisepunkt einen Kundenwert, der Grundlage für die Bilanzierung ist, fest und erstellt daraus eine Prognose über den Jahresverbrauch. Verwendet der Netzbetreiber entgegen Satz 2 keine Kundenwerte, sind andere zur Ausrollung der Lastprofile notwendige Informationen bzw. Profilmengen für ein Jahr dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen. Die Jahresverbrauchsprognose und falls verwendet der Kundenwert werden dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusabrechnung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen, unplausiblen Kundenwerten und unplausiblen Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung, einen eigenen Kundenwert und eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung, den Kundenwert und die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden. | Alte Ziffer 3 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 4 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~4. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern an-wählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.~~  4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Änderungen an der Verwendung bzw. Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern bzw. Änderungen der Berechnungssystematik des analytischen Lastprofilverfahrens teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit. | Alte Ziffer 4 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 5 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~5. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.~~  ~~Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.~~  ~~Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.~~  ~~In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.~~  ~~Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.~~  5. Für den Fall, dass der Transportkunde hier den Bilanzkreis eines Dritten nutzt, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. | Alte Ziffer 5 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 6 (Messstellenbetrieb und Messung; neu: Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | ~~6. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM–Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Ab-rechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.~~  6. Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je 1 h-Messperiode bei Ausspeisepunkten mit RLM verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen. | Alte Ziffer 6 in neuen §7 überführt  Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 6 Ziffer 7 (Messstellenbetrieb und Messung) | ~~7. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Mess-einrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.~~  ~~Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.~~ | Alte Ziffer 7 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 8 (Messstellenbetrieb und Messung) | ~~8. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.~~ | Alte Ziffer 8 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 9 (Messstellenbetrieb und Messung) | ~~9. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.~~  ~~Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Fest-stellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.~~  ~~Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.~~  ~~Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehen-den Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.~~ | Alte Ziffer 9 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 10 (Messstellenbetrieb und Messung) | ~~10. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.~~ | Alte Ziffer 10 in neuen §7 überführt |
| § 6 Ziffer 11 (Messstellenbetrieb und Messung) | ~~11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.~~  ~~Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.~~  ~~Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung wer-den - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.~~ | Alte Ziffer 11 in neuen §7 überführt |
| § 7 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | § 7 ~~Unterbrechung der Netznutzung~~ Messung / Messwertübermittlung | Alter § 7 Unterbrechung der Netznutzung in neuen §11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung überführt |
| § 7 Ziffer 1 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~1. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:~~  ~~a) geplante/vorhersehbare Unterbrechungen~~  ~~aa) zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instand setzung)~~  ~~bb) zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anla gen~~  ~~b) unvorhersehbare Unterbrechungen~~  ~~aa) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs~~  ~~bb) bei Störungen auf Grund höherer Gewalt~~  ~~cc) auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen~~  ~~dd) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden~~  ~~c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen~~  ~~aa) bei Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden, soweit dieser hierzu berechtigt ist, nach den Regeln einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber~~  ~~bb) im Fall von vertraglich vereinbarter unterbrechbarer Anschlussnutzung~~  ~~cc) um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor An-bringung von Messeinrichtungen zu verhindern~~  ~~dd) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind~~  ~~ee) bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Nieder druckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.~~  ~~Der Transportkunde hat gegen den Netzbetreiber im Falle des lit. aa) einen Anspruch auf Unterbre chung der Netz- bzw. Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers, wenn er dieses Verlangen dem Netzbetreiber gegenüber in Textform äußert und dem Netzbetreiber gegenüber ent sprechend § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft versichert, dass~~  ~~• er hierzu dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich berechtigt ist und~~  ~~• die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und~~  ~~• dem Letztverbraucher des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen~~  ~~und den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.~~  1. Der Messstellenbetrieb sowie die Messung sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. Der Netzbetreiber ist – soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG. | Alte Ziffer 1 in neuen §11 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 7 Ziffer 2 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~2. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung gemäß Ziffer 1 a) und b) unverzüglich zu beheben.~~  2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte zu verwalten, die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. | Alte Ziffer 2 in neuen §11 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 7 Ziffer 3 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~3. Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 1 a) wird der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten.~~  3. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21b EnWG ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung. | Alte Ziffer 3 in neuen §11 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 7 Ziffer 4 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~4. Im Fall unvorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 b) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich – sobald ihm dieses ohne Verzögerung der Beseitigung der Unterbrechung möglich ist – über die Unterbrechung, den Grund und die voraussichtliche Dauer unterrichten.~~  4. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. | Alte Ziffer 4 in neuen §11 überführt  Neue Ziffer 4: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 7 Ziffer 5 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~5. Im Fall von Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 c) cc) bis ee) wird der Netzbetreiber den Transportkunden über die Unterbrechung und den Grund unterrichten.~~  5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind. | Alte Ziffer 5 in neuen §11 überführt  Neue Ziffer 5: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 7 Ziffer 6 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~6. Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden.~~  6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 47, 48 GasNZV sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Transportkunden zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. | Alte Ziffer 6 in neuen §11 überführt  Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 7 Ziffer 7 (Unterbrechung der Netznutzung; neu: Messung / Messwertübermittlung) | ~~7. Die Regelungen der Ziffer 6 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Regelungen der Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend, soweit dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.~~  7. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses eine geeignete Telekommunikationsanbindung (z. B. GSM – Modem) einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers. | Alte Ziffer 7 wurde in neuen §11 überführt |
| § 7 Ziffer 8 (neu: Messung / Messwertübermittlung) | 8. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.  Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.  Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.  In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.  Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln. | Neue Ziffer |
| § 7 Ziffer 9 (neu: Messung / Messwertübermittlung) | 9. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM–Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen. | Neue Ziffer |
| § 7 Ziffer 10 (neu: Messung / Messwertübermittlung) | 10. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten. | Neue Ziffer |
| § 7 Ziffer 11 (neu: Messung / Messwertübermittlung) | 11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.  Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.  Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet. | Neue Ziffer |
| § 8 (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen[geltend bis 31. März 2016]) | **~~§ 8 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen[geltend bis 31. März 2016]~~** | Alter § 8 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend bis 31. März 2016] entfällt. |
| § 8 Ziffer 1  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen[geltend bis 31. März 2016]) | ~~1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten eines Netznutzungszeitraums die Mehr-/Mindermengen. Für alle SLP-Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt.~~ | Entfällt |
| § 8 Ziffer 2  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen[geltend bis 31. März 2016]) | ~~2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden; Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung.~~ | Entfällt |
| § 8 Ziffer 3  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen[geltend bis 31. März 2016]) | ~~3. Die Mehr-/Mindermengen werden auf Grundlage der vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreise für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren.~~ | Entfällt |
| § 8 Ziffer 4  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen[geltend bis 31. März 2016]) | ~~4. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.~~ | Entfällt |
| § 8 (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | **§ 8 ~~Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]~~ Entgelte** | Alter § 8 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016] in neuen § 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen überführt |
| § 8 Ziffer 1  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | ~~1. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.~~  1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. | Alte Ziffer 1 in neuen §10 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 8 Ziffer 2  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | ~~2. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.~~  ~~Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Lieferanten vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.~~  2. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und, soweit er Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte. | Alte Ziffer 2 in § 10 überführt.  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 8 Ziffer 3  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | ~~3. Der Lieferant kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.~~  ~~Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Lieferanten in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Lieferanten keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.~~  ~~Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 500 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 500 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen, dass die Abweichung ausschließlich aus Rundungsdifferenzen resultiert.~~  3. Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu vereinbaren. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. | Alte Ziffer 3 in § 10 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 8 Ziffer 4  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | ~~4. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.~~  ~~Die Rechnungsstellung erfolgt im EDIFACT-Format (INVOIC) frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2M) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3M).~~  ~~Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge im EDIFACT-Format (MSCONS), falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.~~  4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt. | Alte Ziffer 4 in § 10 überführt  Neue Ziffer 4: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 8 Ziffer 5  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | ~~5. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.~~  5. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV anpassen. | Alte Ziffer 5 in § 10 überführt  Neue Ziffer 5: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 8 Ziffer 6  (Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016]; neu: Entgelte) | ~~6. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.~~  6. Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat. | Alte Ziffer 6 in § 10 überführt  Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 8 Ziffer 7  (neu: Entgelte) | 7. Sollten neben den Netzentgelten Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt. | Neue Ziffer 7: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 8 Ziffer 8  (neu: Entgelte) | 8. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Vorbehaltlich der Einführung marktweiter von der Bundesnetzagentur konsultierter und veröffentlichter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen. | Neue Ziffer 8: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 8 Ziffer 9  (neu: Entgelte) | 9. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden die auf die Ausspeisung entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Erhebt der Transportkunde Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung geeigneter Form nach. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen. Der Netzbetreiber erstattet dem Transportkunden zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Transportkunden bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen. | Neue Ziffer 9: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 8 Ziffer 10  (neu: Entgelte) | 10. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Umsatzsteuer hat der Transportkunde an den Netzbetreiber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG). | Neue Ziffer |
| § 8 Ziffer 11  (neu: Entgelte) | 11. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 8 Satz 1 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 8 Satz 1 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen. | Neue Ziffer |
| § 8 Ziffer 12  (neu: Entgelte) | 12. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht (Anlage 4). | Neue Ziffer |
| § 9 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | **§ 9 ~~Entgelte~~ Abrechnung, Zahlung und Verzug** | Alter § 9 Entgelte in neuen § 8 Entgelte überführt |
| § 9 Ziffer 1 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 5. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Die Entgelte sind ab 1. Oktober 2016 auch in Form eines elektronischen Preisblatts bereitzustellen.~~  1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich ab. | Alte Ziffer 1 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 2 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.~~  2. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen. | Alte Ziffer 2 in neuen §8 überführt |
| § 9 Ziffer 3 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.~~  ~~Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.~~  3. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des monatlichen Netzentgeltes für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf Basis der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. | Alte Ziffer 3 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 4 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.~~  4. Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Transportkunden am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung des Jahresleistungspreises erfolgen stets zum Beginn eines Abrechnungszeitraums. | Alte Ziffer 4 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 4: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 5 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~5. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.~~  5. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. | Alte Ziffer 5 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 5: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 6 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~6. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.~~  6. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Ziffern anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Maximalleistung. | Alte Ziffer 6 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 7 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~7. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.~~  7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Ziffer 1 genannten Entgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. | Alte Ziffer 7 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 7: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 8 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~8. Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 5 an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Die in den Preisblättern angegebene Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.~~  8. Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden gegenüber den betroffenen Transportkunden tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung der Entgelte auf Jahresbasis erfolgen stets zum Beginn des Abrechnungszeitraums. | Alte Ziffer 8 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 8: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 9 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~9. Erhebt der Transportkunde den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Netzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüfertestat, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.~~  9. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Transportkunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen. | Alte Ziffer 9 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 9: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 10 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~10. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.~~  10. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht. | Alte Ziffer 10 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 10: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 11 (Entgelte; neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | ~~11. Für Ausspeisepunkte hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.~~  11. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. | Alte Ziffer 11 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 11: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 9 Ziffer 12 (neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | 12. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. | Neue Ziffer 12: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 9 Ziffer 13 (neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | 13. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. | Neue Ziffer 13: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 9 Ziffer 14 (neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | 14. Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest. | Neue Ziffer 14: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 9 Ziffer 15 (neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | 15. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen. | Neue Ziffer 15: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. |
| § 9 Ziffer 16 (neu: Abrechnung, Zahlung und Verzug) | 16. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. | Neue Ziffer |
| § 10 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | **§ 10 ~~Abrechnung, Zahlung und Verzug~~ Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen** | Alter § 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug in neuen § 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug überführt |
| § 10 Ziffer 1 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | ~~1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte inklusive Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung jährlich nach GeLi Gas ab. Abweichend davon wird im Falle von RLM-Letztverbrauchern monatlich nach GeLi Gas abgerechnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letztverbrauchern nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen vom Transportkunden zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Preise, Jahresverbrauchsmengen) kann der Netzbetreiber auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.~~  ~~Die monatliche Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht ihn in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.~~  1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7. | Alte Ziffer 1 in neuen §9 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 10 Ziffer 2 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | ~~2. Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach den Regelungen in Anlage 4 [geltend bis 31. März 2016].~~  2. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt. | Alte Ziffer 2 entfällt |
| § 10 Ziffer 3 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | ~~3. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.~~  3. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.  Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Lieferanten vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen. | Alte Ziffer 3 in neuen §9 überführt |
| § 10 Ziffer 4 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | ~~4. Rechnungen, und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.~~  4. Der Lieferant kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.  Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Lieferanten in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Lieferanten keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.  Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen. | Alte Ziffer 4 in neuen §9 überführt |
| § 10 Ziffer 5 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | ~~5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.~~  5. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.  Die Rechnungsstellung erfolgt im EDIFACT-Format (INVOIC) frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).  Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge im EDIFACT-Format (MSCONS), falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge. | Alte Ziffer 5 in neuen §9 überführt |
| § 10 Ziffer 6 (Abrechnung, Zahlung und Verzug; neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | ~~6. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.~~  6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet,,das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.  Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Lieferant dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten. | Alte Ziffer 6 in neuen §9 überführt |
| § 10 Ziffer 7 (neu: Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen) | 7. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde. | Neue Ziffer |
| § 11 (Steuern; neu: Störungen und Unterbrechung der Netznutzung) | §11 ~~Steuern~~Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung | Alter §11 Steuern in neuen §8 Entgelte und neuen §10 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen überführt |
| § 11 Ziffer 1 (Steuern; neu: Störungen und Unterbrechungen) | ~~1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.~~  ~~Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.~~  ~~Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.~~  ~~Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.~~  1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. | Alte Ziffer 1 in neuen §10 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 11 Ziffer 2 (Steuern; neu: Störungen und Unterbrechungen) | ~~2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.~~  2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Transportkunden angemessen. | Alte Ziffer 2 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 11 Ziffer 3 (Steuern; neu: Störungen und Unterbrechungen) | ~~3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie jährlich wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).~~  3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,   * 1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,   2. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,   3. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder   4. weil ein Ausspeisepunkt keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist. | Alte Ziffer 3 in neuen §8 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 11 Ziffer 4 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), des § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Ausspeisepunkte haben können, bleibt unberührt. | Neue Ziffer 4: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 5 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 5. Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Ausspeisepunkten informiert der Netzbetreiber den Transportkunden auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Transportkunde das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat. | Neue Ziffer 5: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 6 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 6. Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilernetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Transportkunde dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er   * 1. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,   2. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und   3. dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.   Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.  Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, etwaige Unterbrechungsankündigungen gegenüber dem Letztverbraucher vorzunehmen. | Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 7 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 7. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen. | Neue Ziffer 7: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 8 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 8. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind. | Neue Ziffer 8: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 9 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 9. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt. | Neue Ziffer 9: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 10 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 10. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. | Neue Ziffer 10: Harmonisierung mit LRV Strom |
| § 11 Ziffer 11 (neu: Störungen und Unterbrechungen) | 11. Weitere Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess (insbesondere Formulare und Übertragungswege, Zahlungsmodalitäten) der Netz- bzw. Anschlussnutzung trifft der Netzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen. | Neue Ziffer |
| § 12 (Haftung; neu: Vorauszahlung) | §12 ~~Haftung~~ Vorauszahlung | Alter §12 Haftung in neuen §13 Haftung überführt |
| § 12 Ziffer 1 (Haftung; neu: Vorauszahlung) | ~~1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbre-chung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigefügt.~~  1. Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Transportkunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen. | Alte Ziffer 1 in neuen §13 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 12 Ziffer 2 (Haftung; neu: Vorauszahlung) | ~~2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vor-sätzlich noch fahrlässig gehandelt.~~  2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn   * 1. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,   2. der Transportkunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,   3. gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,   4. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder   5. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Ziffer 5 wirksam gekündigt worden ist. | Alte Ziffer 2 in neuen §13 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 12 Ziffer 3 (Haf-tung; neu: Voraus-zahlung) | 3~~. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einan-der für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig ver-ursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.~~  ~~a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.~~  ~~b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müs-sen.~~  ~~c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden aus-zugehen.~~  3. Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.   * 1. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.   2. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß Geli Gas-Festlegung) des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der/den Lieferwoche/n vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.   3. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.   4. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt. | Alte Ziffer 3 in neuen §13 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 12 Ziffer 4 (Haf-tung; neu: Voraus-zahlung) | ~~4.~~ ~~Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht we-sentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.~~ ~~a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.~~~~b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.~~4. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung. | Alte Ziffer 4 in neuen §13 überführt  Neue Ziffer 4: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 12 Ziffer 5 (Haf-tung) | ~~5. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.~~ | Alte Ziffer 5 in neuen §13 überführt |
| § 12 Ziffer 6 (Haf-tung) | ~~6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.~~ | Alte Ziffer 6 in neuen §13 überführt |
| § 12 Ziffer 7 (Haftung) | ~~7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.~~ | Alte Ziffer 7 in neuen §13 überführt |
| § 13 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | § 13 ~~Sicherheitsleistung~~ Haftung | Alter §13 Sicherheitsleistung zum Teil in neuen §12 Vorauszahlung überführt und zum Teil gestrichen |
| § 13 Ziffer 1 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | ~~1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszah-lung gemäß § 14 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen.~~  1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NDAV (s. Anlage 6). | Alte Ziffer 1 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 13 Ziffer 2 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | ~~2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn~~   1. ~~Der Transportkunde  aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat oder bb)~~~~mit fälligen Zahlungen wiederholt in Verzug geraten ist oder~~ 2. ~~gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder~~ 3. ~~ein Antrag des Transportkunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder~~ 4. ~~ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden gestellt hat und der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder~~ 5. ~~ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 15 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt worden ist.~~   ~~Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines Testates eines Wirtschaftprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität,~~~~eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.~~  ~~Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens~~   * ~~im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,~~ * ~~im Langfristbereich nach Fitch BBB-,~~ * ~~im Langfristbereich nach Moody’s Baa3,~~ * ~~nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. Juni 2014) beträgt.~~   ~~Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.~~  ~~Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.~~  2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. | Alte Ziffer 2 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 13 Ziffer 3 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | ~~3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.~~  3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.  a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.  i) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.  ii) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.  iii) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.  b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.  i) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.  ii) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt. | Alte Ziffer 3 entfällt |
| § 13 Ziffer 4 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | ~~4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.~~  4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden. | Alte Ziffer 4 entfällt |
| § 13 Ziffer 5 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | ~~5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:~~  ~~a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor’s Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody’s Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.~~   1. ~~b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor’s Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody’s Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. Juni 2014) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.~~ 2. ~~c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Transportkunden bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.~~ 3. ~~d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.~~   5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. | Alte Ziffer 5 entfällt  Neue Ziffer 5: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 13 Ziffer 6 (Sicherheitsleistung; neu: Haftung) | ~~6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.~~  6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden. | Alte Ziffer 6 entfällt  Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 13 Ziffer 7 (Sicherheitsleistung) | ~~7. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Vorausset-zungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.~~ | Alte Ziffer 7 entfällt |
| § 13 Ziffer 8 (Sicherheitsleistung) | ~~8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begrün-deten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurück-zugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. So-weit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.~~ | Alte Ziffer 8 entfällt |
| § 14 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | § 14 ~~Vorauszahlung~~ Vertragslaufzeit und Kündigung | Alter §14 Vorauszahlung in neuen §12 Vorauszahlung überführt |
| § 14 Ziffer 1 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Anforderung der Sicherheitsleistung in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.~~  1. Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am …………………….. (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffendes streichen) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. | Alte Ziffer 1 entfällt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 2 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~2. Verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlung nach § 13 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach Ziffer 1 ab, so hat der Netzbetreiber den Beginn, die Höhe sowie die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlungspflicht gegenüber dem Transportkunden in Textform mitzuteilen.~~  2. Der Transportkunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. | Alte Ziffer 2 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 3 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~3. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netz-nutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum der Berechnung der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich höher oder erheblich niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Netzentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten als erheblich.~~  3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Transportkunden zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. Im Niederdruck angeschlossene Ausspeisepunkte werden gemäß den Vorgaben der GeLi Gas (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung von Ausspeisepunkten, die nicht einem Bilanzkreis zugeordnet werden können, gemäß § 11 Ziffer 3 d) zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen.. | Alte Ziffer 3 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 3: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 4 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~4. Die Vorauszahlung ist nach Wahl des Netzbetreibers monatlich, 2-wöchentlich oder wöchentlich bis zum drittletzten Werktag vor dem Netznutzungszeitraum, auf den die Vorauszahlung zu erbringen ist, durch den Transportkunden zu leisten. Abweichend zu Satz 1 kann der Netzbetreiber zur Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.~~  4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht. | Alte Ziffer 4 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 4: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 5 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~5. Die Vorauszahlung ist mit den Netzentgeltforderungen für den Zeitraum zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.~~  5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn   * 1. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder   2. der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder   3. die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen §3 Ziffer 1 nicht mehr sichergestellt ist.   Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich der Regulierungsbehörde in Textform mitzuteilen. | Alte Ziffer 5 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 5: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 6 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~6. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz vom Transportkunden zum vom Netzbetreiber vorgegebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.~~  6. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist der Transportkunde ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Gasbezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Gaslieferanten, der einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Gasbezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“. | Alte Ziffer 6 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 7 (Vorauszahlung; neu: Vertragslaufzeit und Kündigung) | ~~7. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich unterschreitet, kann der Netzbetreiber durch Erklärung gegenüber dem Transportkunden in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlung zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 4 verlangen. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich überschreitet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Transportkunden in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 4 vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Netzentgeltforderungen um mindestens 10 % abweicht.~~  7. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch. | Alte Ziffer 7 in neuen §12 überführt  Neue Ziffer 7: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 14 Ziffer 8 (Vorauszahlung) | ~~8. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 13 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Er hat eine Bestätigung darüber zu erteilen, wenn ein begründeter Fall nicht mehr besteht. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.~~ ~~Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern. In den Fällen des § 13 Ziffer 2a gilt dies nur, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.~~ | Alte Ziffer 8 in neuen §12 überführt |
| § 14 Ziffer 9 (Vorauszahlung) | ~~9. Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlung werden bei Anforderung vom Netzbetreiber dem Transportkunden separat mitgeteilt.~~ | Alte Ziffer 9 in neuen §12 überführt |
| § 15 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme; neu: Ansprechpartner) | § 15 ~~Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme~~ Ansprechpartner | Alter §15 Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme in neuen §14 Vertragslaufzeit und Kündigung überführt |
| § 15 Ziffer 1 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme; neu: Ansprechpartner) | ~~1. Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt~~ *~~mit Unterzeichnung/zum (Datum)~~* ~~in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.~~  Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster\_Kontaktdaten\_Ansprechpartner.xls“ in elektronischer Form (s. Anlage 2). Änderungen werden unverzüglich in Textform ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen. | Alte Ziffer 1 in neuen § 14 überführt  Neuer §15: Harmonisierung mit dem BNetzA-LRV Strom. |
| § 15 Ziffer 2 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme) | ~~2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn~~   1. ~~a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder~~ 2. ~~b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 13 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 14 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder~~ 3. ~~c) die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr sichergestellt ist~~***~~.~~*** | Alte Ziffer 2 in neuen § 14 überführt |
| § 15 Ziffer 3 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme) | *~~3. Optional: Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung dieses Vertrages fort.~~* | Alte Ziffer 3 in neuen § 14 überführt |
| § 15 Ziffer 4 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme) | ~~4. Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber und über den übernehmenden Netzbetreiber spätestens 3 Monate + 10 Werktage vor Netzbetreiberwechsel in Textform unterrichten.~~ | Alte Ziffer 4 in neuen § 14 überführt |
| § 15 Ziffer 5 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme) | ~~5. Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der übernehmende Netzbetreiber informiert unter Angabe der betroffenen Gemeindegebiete den Transportkunden spätestens 3 Monate + 10 Werktage vor Netzbetreiberwechsel in Textform über die Netzübernahme.~~ | Alte Ziffer 5 in neuen § 14 überführt |
| § 16 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages; neu: Datenaustausch und Vertraulichkeit) | § 16 ~~Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages~~ Datenaustausch und Vertraulichkeit | Alter §16 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages in neuen §18 Übergangs- und Schluss-bestimmungen überführt |
| § 16 Ziffer 1 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages; neu: Datenaustausch und Vertraulichkeit) | ~~1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hin-blick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.~~ 1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. | Alte Ziffer 1 in neuen §18 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 16 Ziffer 2 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages; neu: Datenaustausch und Vertraulichkeit) | ~~2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.~~ 2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. | Alte Ziffer 2 in neuen §18 überführt  Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 16 Ziffer 3 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages; neu: Datenaustausch und Vertraulichkeit) | ~~3. Der Netzbetreiber kann Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 verkürzt sich die Vorankündigungsfrist auf 2 Jahre und 4 Monate. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugs-verträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeit-ende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zu-geordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden gemäß GeLi Gas einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkun-den erfolgt oder die betroffenen Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht ei-nem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß GeLi Gas zugeordnet werden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.~~ 3. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). | Alte Ziffer 3 in neuen §18 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 16 Ziffer 4 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages; neu: Datenaustausch und Vertraulichkeit) | ~~4. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 9.~~ 4. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen. | Alte Ziffer 4 entfällt |
| § 16 Ziffer 5 (neu: Datenaustausch und Vertraulichkeit) | 5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein DSM-Regelenergieprodukt mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich Dauer und den Umfang für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der Transportkunde verpflichtet, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt über die konkrete Dauer und den konkreten Umfang des Abrufs unverzüglich in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt. | Neue Ziffer |
| § 17 (Schlussbestimmungen; neu: Vollmacht) | § 17 ~~Schlussbestimmungen~~ Vollmacht | Alter §17 Schlussbestimmungen in neuen §18 Übergangs- und Schluss-bestimmungen überführt |
| § 17 Ziffer 1 (Schlussbestimmungen; neu: Vollmacht) | ~~1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprochen hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Die vollständige Über-tragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.~~  Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument. | Alte Ziffer 1 in neuen §18 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 17 Ziffer 2 (Schlussbestimmungen) | ~~2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.~~ | Alte Ziffer 2 in neuen §18 überführt |
| § 17 Ziffer 3 (Schlussbestimmungen) | ~~3. Mit Vertragsbeginn werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferantenrahmenverträge unwirksam.~~ | Alte Ziffer 3 in neuen §18 überführt |
| § 17 Ziffer 3 (Schlussbestimmungen) | ~~4. Eine Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Für alle sonstigen Änderungen gilt § 16.~~ | Alte Ziffer 4 in neuen §18 überführt |
| § 17 Ziffer 4 (Schlussbestimmungen) | ~~5. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.~~ | Alte Ziffer 5 in neuen §18 überführt |
| § 18 (Anlagenverzeichnis; neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | § 18 ~~Anlagenverzeichnis~~ Übergangs- und Schlussbestimmungen | Alter §18 Anlagenverzeichnis in neuen §19 Anlagen überführt |
| § 18 (Anlagenverzeichnis; neu: Ziffer 1 Übergangs- und Schlussbestimmungen) | ~~Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:~~  ~~Anlage 1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit~~  ~~Anlage 2 Ergänzende Geschäftsbedingungen~~  ~~Ggf. Anlage 3 EDI-Vereinbarung~~  ~~Anlage 4 Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/ Mindermen-~~  ~~genabrechnung]~~  ~~Anlage 5 Preisblätter für den Netzzugang~~  ~~Anlage 6 § 18 NDAV~~  ~~Anlage 7 Begriffsbestimmungen~~  1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner. | Alter §18 in neuen § 19 überführt  Neue Ziffer 1: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 18 Ziffer 2 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken. | Neue Ziffer 2: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 18 Ziffer 3 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind. | Neue Ziffer |
| § 18 Ziffer 4 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 3 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen. | Neue Ziffer |
| § 18 Ziffer 5 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 5. Der Netzbetreiber kann Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden gemäß GeLi Gas einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt oder die betroffenen Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß GeLi Gas zugeordnet werden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.. | Neue Ziffer |
| § 18 Ziffer 6 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 6. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Transportkunden zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils in der Kooperationsvereinbarung geltenden Fassung. | Neue Ziffer 6: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 18 Ziffer 7 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 7. Ist der Transportkunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde. | Neue Ziffer 7: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 18 Ziffer 8 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 8. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. | Neue Ziffer |
| § 18 Ziffer 9 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 9. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Gas aus dem Gasverteilernetz des Netzbetreibers unwirksam. | Neue Ziffer 9: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 18 Ziffer 10 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 10. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel. | Neue Ziffer 10: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 18 Ziffer 11 (neu: Übergangs- und Schlussbestimmungen) | 11. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. | Neue Ziffer 11: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |
| § 19 neu (Anlagen) | § 19 Anlagen | Neuer Paragraph |
| § 19 (neu: Anlagen) | Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:Anlage 1. Preisblätter für den NetzzugangAnlage 2. Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber (elektronisch, XLS-Format)Anlage 3. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)Anlage 4. Ergänzende GeschäftsbedingungenAnlage 5. StandardlastprofilverfahrenAnlage 6. § 18 NDAVAnlage 7. Begriffsbestimmungen | Neuer §19: Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom |

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Regelung** | **Änderung** | | | | | **Erläuterungen** |
| Anlage 1 (Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit; neu: Preisblätter für den Netzzugang) | ~~Anlage 1 (Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit~~ Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang | | | | | Alte Anlage 1 in neue Anlage 2 überführt |
| Anlage 2 (Ergänzende Geschäftsbedingungen; neu: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber) | Anlage 2: ~~Ergänzende Geschäftsbedingungen~~ Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber | | | | | Alte Anlage 2 wird durch neue Anlage 4 ersetzt |
|  | **Kontaktdatenblatt Netzbetreiber** | | | | Stand: |  |
|  | **Anschrift** | | | | |  |
|  | Name |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | Internet |  | | | |  |
|  | Umsatzsteuer-ID |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | **Marktrolle** | DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas | | | |  |
|  | Verteilernetzbetreiber |  | | | |  |
|  | Messstellenbetreiber |  | | | |  |
|  | Messdienstleister |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation) | | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format. | | | | |  |
|  | Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen: | | | | |  |
|  | Fachliche Ansprechpartner Allgemein | | | | |  |
|  | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | |  |
|  | **Vertragsmanagement** |  |  |  | |  |
|  | · Lieferantenrahmenvertrag |  |  |  | |  |
|  | · EDI-Vereinbarung |  |  |  | |  |
|  | · MSB – MDL |  |  |  | |  |
|  | **EDIFACT** |  |  |  | |  |
|  | · allgemeine Themen |  |  |  | |  |
|  | · Umstellung INVOIC |  |  |  | |  |
|  | · Verschlüsselung/Signatur |  |  |  | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas | | | | |  |
|  | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | |  |
|  | **UTILMD** |  |  |  | |  |
|  | · Lieferantenwechsel |  |  |  | |  |
|  | **INVOIC** |  |  |  | |  |
|  | **REMADV** |  |  |  | |  |
|  | · Zahlungsverkehr |  |  |  | |  |
|  | · Debitorenmanagement |  |  |  | |  |
|  | **Bilanzierung** |  |  |  | |  |
|  | · Gas |  |  |  | |  |
|  | **Mehr- Mindermengen** |  |  |  | |  |
|  | · Clearing |  |  |  | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Fachlicher Ansprechpartner MSCONS | | | | |  |
|  | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | |  |
|  | **MSCONS** |  |  |  | |  |
|  | · Zählerstände SLP |  |  |  | |  |
|  | **MSCONS** |  |  |  | |  |
|  | · Lastgänge RLM |  |  |  | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Sonstige Ansprechpartner | | | | |  |
|  | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | |  |
|  | **Demand-Side-Management (DSM)** |  |  |  | |  |
|  |  |  |  |  | |  |
|  |  |  |  |  | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | **Bankverbindung** | | | | |  |
|  | Geldinstitut |  | | | |  |
|  | IBAN |  | | | |  |
|  | BIC |  | | | |  |
|  | Gläubiger-ID |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Weitere Informationen | | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | **Kontaktdatenblatt Transportkunde** | | | Stand: | |  |
|  | Anschrift | | | | |  |
|  | Name |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | Internet |  | | | |  |
|  | Umsatzsteuer-ID |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | **Marktrolle** | DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas | | | |  |
|  | Lieferant |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation) | | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Vertragsmanagement | | | | |  |
|  | Name, Vorname |  | | | |  |
|  | Straße HsNr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | E-Mail |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | **EDIFACT** | **Email** | **Telefon** | **Fax** | |  |
|  | · allgemeine Themen |  |  |  | |  |
|  | · Umstellung INVOIC |  |  |  | |  |
|  | · Verschlüsselung/Signatur |  |  |  | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Bilanzkreismanagement | | | | |  |
|  | Bilanzkreisverantwortlicher |  | | | |  |
|  | Bilanzkreis (EIC-Code) |  | | | |  |
|  | Name, Vorname |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | E-Mail |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | An-, Abmeldung zur Netznutzung | | | | |  |
|  | Name, Vorname |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | E-Mail |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Unterbrechung der Netznutzung | | | | |  |
|  | Name, Vorname |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr,. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | E-Mail |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Messwerte | | | | |  |
|  | Name, Vorname |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | E-Mail |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Rechnungen | | | | |  |
|  | Name, Vorname |  | | | |  |
|  | Straße Hausnr. |  | | | |  |
|  | PLZ Ort |  | | | |  |
|  | Telefon |  | | | |  |
|  | Fax |  | | | |  |
|  | E-Mail |  | | | |  |
|  |  | | | | |  |
|  | Bankverbindung | | | | |  |
|  | Geldinstitut |  | | | |  |
|  | IBAN |  | | | |  |
|  | BIC |  | | | |  |
| Anlage 3 (Ggf. EDI-Vereinbarung; neu: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)) | ~~Ggf Anlage 3 EDI-Vereinbarung~~ Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) | | | | | Harmonisierung mit BNetzA-LRV Strom. „Optional“ für Anlage 3 entfällt, da verpflichtende Anlage zum LRV. |
|  | **1 Zielsetzung und Geltungsbereich**  1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.  1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.  1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.  **2 Begriffsbestimmungen**  2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:  2.2 **EDI:**  Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.  2.3 **EDI-Nachricht:**  Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.  2.4 **UN/EDIFACT:**  Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.  **3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten**  3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.   * 1. Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.   **4 Sicherheit von EDI-Nachrichten**    4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.  4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.  Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.  4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.  Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.  **5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**  5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.  Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.  5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.  **6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**  6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.  6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert , in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.  6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.  **7 Technische Spezifikationen und Anforderungen**  Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:  - Kontaktdaten  **8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**  8.1 Laufzeit  Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.  8.2 Änderungen  Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.  8.3 Teilnichtigkeit  Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft. | | | | |  |
|  | **Technischer Anhang:**  *(Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss individuell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z. B. Ansprechpartner),können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.)*  **1. Ansprechpartner**  - Technische Fragen  - Vertragliche Fragen  - Briefadresse  - Faxadresse  - Email Adresse  **2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:**  **(s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)**  - Kommunikationsprotokoll (z. B. SMTP, FTP, http, HTTPS)  - Kommunikationsadresse (z. B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)  - Kommunikationsidentifikation (z. B. Username, Signatur, Absenderadresse)  - Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie  - Kompressionsart mit Version (G ZIP)  - ggf. Multivolume oder Containerarchive  **3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)**  - Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)  - Verschlüsselungsparameter  **4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:**  - INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de  - REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht  unter www.edi-energy.de  - Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)  - Codepflegende Stellen sind:  - UN für EDIFACT-Syntax  - GS1 für ILN-Nummer  - DVGW-Codenummer  - Netzbetreiber für Zählpunkte  - BDEW für alle anderen (z. B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)  **5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit**  Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen  Strommarkt (Vedis-Empfehlung) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf  die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen. | | | | |  |
| Anlage 4 (Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]; neu: Ergänzende Geschäftsbedingungen) | ~~Anlage 4: Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]~~ Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen | | | | | Alte Anlage 4 wird zum Teil in neue Anlage 5 überführt |
| Anlage 4 (Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]) | ***~~[Netzbetreiber-individuell zu erstellen]~~***  ~~Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).~~ *~~[bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]~~*  ~~Für den Heizgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:~~  ~~Für den Kochgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:~~  ~~Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:~~  ~~[synthetisches Verfahren:]~~  ~~Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.~~  ~~[analytisches Verfahren:]~~  ~~Der Netzbetreiber wendet ein analytisches Standardlastprofilverfahren [mit/ohne] Optimierungsfaktoren an.~~  ~~[anwendungsspezifische Parameter, insbesondere zeitnah berücksichtigter Netzzustand:]~~  ~~Bei der täglichen Allokation werden bilanzierungsperiodenabhängige, anwendungsspezifische Parameter berücksichtigt. Diese werden auf der Internetseite des Netzbetreibers unter folgendem Link täglich bereitgestellt:~~  ~~XXX (URL): [Excel-Datei anwendungsspezifische Parameter des SLP-Verfahrens]~~  ~~[verfahrensspezifische Parameter:]~~  ~~Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:~~  ~~XXX (URL) [Excel-Datei verfahrensspezifische Parameter des SLP-Verfahrens]~~ | | | | | Alte Regelungen zu Standardlastprofilverfahren aus Anlage 4 wurden in neue Anlage 5 überführt |
| Anlage 4 (Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]) | *~~Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 1) [bis 31. März 2016]~~*   1. ~~Verfahren: Stichtagsverfahren Die Ablesung der Messeinrichtung findet jährlich zum Stichtag statt. Dabei darf die Ablesung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 6 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Stichtag stattfinden. Ablesungen, die nicht am Stichtag stattfinden, werden auf den Stichtag hochgerechnet. Für die Bestimmung der Mehr-Mindermengen werden auf die in dem Zeitraum zwischen den Stichtagen ermittelten Netznutzungsmengen den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden monatsscharf in der Allokation und tagesscharf in der Mengenabgrenzung berücksichtigt. Davon abweichend werden Ein- und Auszüge entsprechend GeLi Gas behandelt.~~ 2. ~~Abrechnungsart:~~ 3. ~~Abrechnungszeitraum:~~ 4. ~~Preis:~~ 5. ~~Gewichtungsverfahren:~~ 6. ~~Zeitpunkt der Rechnungserstellung: jährlich, bis spätestens 3 Monate nach Abrechnungszeitraum~~ 7. ~~Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung:~~ 8. ~~Übermittlung der Rechnung:~~   ~~\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  *~~Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 2) [bis 31. März 2016]~~*   1. ~~Verfahren: Abgrenzungsverfahren Unabhängig vom Ableseturnus der Ausspeisepunkte und vom Prozess und Turnus der Netznutzungsabrechnung werden die Mehr-/Mindermengen einmal jährlich zu einem Stichtag errechnet. Dabei werden die Verbrauchsmengen aller SLP-Zählpunkte auf einen bestimmten Stichtag abgegrenzt und den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt. Nach einem Jahr wird die Abgrenzung überprüft und die Mehr-/Mindermengenabrechnung korrigiert.~~ 2. ~~Abrechnungsart:~~ 3. ~~Abrechnungszeitraum:~~ 4. ~~Preis:~~ 5. ~~Gewichtungsverfahren:~~ 6. ~~Zeitpunkt der Rechnungserstellung: jährlich, bis spätestens zum 31. März~~ 7. ~~Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung:~~ 8. ~~Übermittlung der Rechnung:~~   ~~\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  *~~Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 3) [bis 31. März 2016]~~*   1. ~~Verfahren: Monatsverfahren Die Ablesung der Zähler findet rollierend statt. Die Verbrauchsmengen werden vom Netzbetreiber auf einzelne Monate aufgeteilt. Für die Mehr-Mindermengen werden die Verbrauchsmengen – abgegrenzt auf den Abrechnungsmonat - den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt.~~ 2. ~~Abrechnungsart:~~ 3. ~~Abrechnungszeitraum:~~ 4. ~~Preis:~~ 5. ~~Gewichtungsverfahren:~~ 6. ~~Zeitpunkt der Rechnungserstellung: monatlich, jeweils im darauffolgenden Jahr~~ 7. ~~Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein~~ 8. ~~Übermittlung der Rechnung:~~   ~~\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  *~~Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 4) [bis 31. März 2016]~~*   1. ~~Verfahren: rollierendes Abrechnungsverfahren  Die Ablesung der Zähler findet rollierend statt. Für die Bestimmung der Mehr-Mindermengen werden die für den Ablesezeitraum ermittelten Netznutzungsmengen des einzelnen Kunden den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto einzelkundenscharf allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt~~ 2. ~~Abrechnungsart:~~ 3. ~~Abrechnungszeitraum:~~ 4. ~~Preis:~~ 5. ~~Gewichtungsverfahren:~~ 6. ~~Zeitpunkt der Rechnungserstellung: rollierend, innerhalb der Fristen der GeLi Gas~~ 7. ~~Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung:~~ 8. ~~Übermittlung der Rechnung:~~ | | | | | Alte Regelungen zum Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung mit Gültigkeit bis 31. März 2016 aus Anlage 4 wurden ersatzlos gestrichen. |
| Anlage 5 (Preisblätter für den Netzzugang; neu: Standardlastprofilverfahren) | Anlage 5: ~~Preisblätter für den Netzzugang~~ Standardlastprofilverfahren | | | | | Alte Anlage 5 wurde in neue Anlage 1 überführt |
| Anlage 5 (neu: Standardlastprofilverfahren) | ***[Netzbetreiber-individuell zu erstellen]***  Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). *[bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]*  [synthetisches Verfahren:]  Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.  [analytisches Verfahren:]  Der Netzbetreiber wendet ein analytisches Standardlastprofilverfahren [mit/ohne] Optimierungsfaktoren an.  [sofern keine anwendungsspezifischen Parameter vom Netzbetreiber verwendet werden, entfällt der gesamte folgende Absatz inkl. Link zu den anwendungsspezifischen Parametern]  [anwendungsspezifische Parameter, insbesondere zeitnah berücksichtigter Netzzustand:]  Bei der täglichen Allokation werden bilanzierungsperiodenabhängige, anwendungsspezifische Parameter berücksichtigt. Wendet ein Netzbetreiber anwendungsspezifische Parameter an, werden diese dem Transportkunden täglich an D-1 bis spätestens 12:00 Uhr per elektronischem Nachrichtenformat mitgeteilt. Die Weitergabe dieser Information an Dritte obliegt nicht dem Netzbetreiber.  Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers sind unter folgendem Link veröffentlicht:  XXX (URL): [Excel-Datei anwendungsspezifische Parameter des SLP-Verfahrens]  verfahrensspezifische Parameter:  Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:  XXX (URL) [Excel-Datei verfahrensspezifische Parameter des SLP-Verfahrens] | | | | | Neue Anlage 5 |
| Anlage 6 (§ 18 NDAV) | **Anlage 6: § 18 NDAV** | | | | | Unverändert übernommen |
| Anlage 7 (Begriffsbestimmungen) | **Anlage 7: Begriffsbestimmungen** | | | | | Unverändert übernommen |

1. Nach § 16 Ziffer 2 des LRV KoV VIII ist eine Anpassungsmitteilung in Textform ausreichend und damit keine eigenhändige Unterschrift notwendig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine Anpassung des Vertrages in dieser Form nach § 16 Ziffer 2 ist nur in den Fällen möglich, in denen bereits ein wirksamer Lieferantenrahmenvertrag mit dem betreffenden Transportkunden nach der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2011 (KoV IV) oder späteren Fassungen geschlossen worden ist. In den anderen Fällen ist ggf. ein schriftlicher Abschluss der neuen Lieferantenrahmenvertragsbedingungen nach KoV VIII mit dem betreffenden Transportkunden erforderlich.

   Aufgrund der Übernahme der Gliederung und Struktur des BNetzA-Mustervertrages Strom sind die Anpassungen durch die KoV IX insbesondere strukturell sehr umfassend. Der Netzbetreiber kann alternativ zu der Änderung unter Verwendung des vorliegenden Musteranschreibens die Ablösung des LRV nach KoV VIII durch den LRV nach KoV IX vornehmen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach § 16 Ziffer 2 LRV KoV VIII muss das Informationsschreiben 2 Monate vor Wirksamkeitszeitpunkt dem Transportkunden zugehen. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von dieser Frist abweichen. Wenn der 1. Oktober 2016 als Wirksamkeitszeitpunkt eingehalten werden soll, müsste dieses damit – soweit möglich – bis Ende Juli 2016 erfolgen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Soweit nach Einzelprüfung durch den jeweiligen Netzbetreiber zudem eine Anpassung der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der Anlagen 1, 3 und 4 erforderlich ist, die nicht Änderungen der standardisierten Bedingungen sind, sollte ggf. hier ein gesonderter Hinweis in das Anschreiben aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. In der Anlage sind alle Änderungen der standardisierten Bedingungen des LRV von KoV VIII zu KoV IX aufgenommen. Sollten Sie weitere Änderungen im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten der KoV IX vornehmen, d.h. der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 LRV KoV VIII bzw. Anlage 4 LRV KoV IX) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen übrigen Anlagen müssen Sie die Tabelle um diese Änderungen in entsprechender Form ergänzen.

   Entsprechend der vertraglichen Ausgangssituation hinsichtlich der Verwendung der EDI-Vereinbarung sind gegebenenfalls unterschiedliche Anpassungen notwendig. Für den Fall einer gesondert abgeschlossenen EDI-Vereinbarung sollte diese gekündigt werden unter Hinweis auf den Bestandteil des LRV Gas (Anlage 3). Soweit die EDI-Vereinbarung bereits gemäß dem LRV nach KoV VIII Bestandteil des Vertrages war, erfolgt die Ersetzung durch die aufgenommene Standardfassung. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hinweis: Es besteht alternativ auch die Möglichkeit für den Fall, dass der Transportkunde widerspricht statt einer anschließenden Kündigung des Vertrages mit gleichzeitigem Neuangebot eines Lieferantenrahmenvertrages als Netzbetreiber darauf hinzuwirken, dass der Transportkunde den geänderten Bedingungen zustimmt und ausdrücklich die Klauseln, die er für bedenklich hält, unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung stellt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Hinweis: Sofern im aktuellen LRV gemäß KoV VIII in §15 die optionale Ziffer 3 (EDI-Vereinbarung) nicht Bestandteil ist, sind in der Tabelle 1 die folgenden Nummerierung der Ziffern anzupassen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen. Insbesondere ist die im LRV gemäß KoV VIII vorgesehene, optionale EDI-Vereinbarung durch den LRV KoV IX nun zur verbindlichen Anlage 3 geworden und die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand dementsprechend netzbetreiber-individuell in Tabelle 2 zu ergänzen. [↑](#footnote-ref-8)